

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Frankenberg/Sa. - Archivgebührensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, SächsGVBl. S. 146, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S.698), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Frankenberg. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Alle nicht in diesem Verzeichnis genannten Gebühren und Auslagen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslage ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren für die Archivnutzung werden nicht erhoben bei
 - amtlichen bzw. im Rahmen der Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Behörden, einschließlich der durch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, gestellte Anfragen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften;
 - im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, heimatpflegerischen, gemeinnützigen oder karitativen Institutionen und Vereinigungen gestellte Anfragen;

- privaten Direktnutzungen, die ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Frankenberg liegendes Thema berühren und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden;
- privaten, nicht kommerziellen Anfragen und deren schriftliche Beantwortung, wenn ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Frankenberg /Sa. liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
Die Abgabe der Forschungsergebnisse an das Stadtarchiv zur dortigen allgemeinen Nutzung im Rahmen der Archivsatzung gilt als Veröffentlichung;
- Nutzungen durch Organe, die im Sinne des Presserechtes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit tätig sind, sofern keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Archivs werden in folgenden Fällen Gebühren erhoben:

1. private Forschungen, die nicht unter die in § 3 genannten Kriterien fallen;
2. kommerzielle Nutzungen;
3. Nutzungen durch Wirtschaftsunternehmen sofern kein öffentliches Interesse an der Nutzung anzuerkennen ist und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden;
4. Nutzungen, deren Ergebnis einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil des Nutzenden erbringt (z.B. Erbschaftsfragen, Forschungen zu Vermögenswerten und Immobilien, Werbung/Marketing);
5. Reproduktion im eigenen oder privaten Auftrag;
6. Genealogische Forschungen.

Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe des anhängenden Gebührenverzeichnisses.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 7 Auslagen

Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, Verpackung und Versicherung, sofern sie die einer gewöhnlichen Briefsendung übersteigen;
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Frankenberg/Sa. vom 25.09.2001 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 18. Dezember 2014

Firmenich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist;
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder die Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Archivgebührensatzung vom 18.12.2014

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1.	Persönliche Benutzung des Stadtarchiv	
1.1	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel (Selbstsuche) zu privaten Zwecken und Erbschafts- und Eigentumsangelegenheiten Grundgebühr pro Tag	10,00
1.2	Grundgebühr für private genealogische Forschung pro Tag	15,00
1.3	zu gewerblichen Zwecken pro Tag	20,00
1.4	Zuschlag für archivische Sammlungen je Archivbestand	1,50
	Die unter lfd. Nr. 1.1 – 1.4 genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt.	
	Die Entscheidung über die Art des jeweils vorzulegenden Informationsträgers trifft das Stadtarchiv.	
2.	Beratung oder schriftliche Auskünfte einschließlich der erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und	
2.1	je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00
2.2	für genealogische Aufgaben	15,00
	Die Bearbeitungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Die gebührenfreie Beantwortung von Anfragen ist auf Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivgutes begrenzt.	
3.	Erstellung von Auszüge und Abschriften	
	Für die Anfertigung von Auszügen werden je angefangene Seite Archivgut erhoben;	20,00
	Bei schwer lesbaren Archivalien wird ein einmaliger Betrag aufgeschlagen.	15,00
4.	Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall	
	je Arbeitshalbstunde	10,00
5.	Anfertigung von Reproduktionen und Digitalisierungen	
5.1	Grundgebühr pro Auftrag	
	für Kopiergerät	1,00
	für Mikrofilmscanner	3,00
	für Buchscanner	5,00

Gebührenverzeichnis

5.2	Kopien für Lose-Blatt-Vorlagen	
	schwarz/weiß Reproduktion auf Normalpapier pro Seite	
	Von losen planvorliegenden Vorlagen und Rollfilmen	
	bis DIN A4-Format	1,00
	bis DIN A3-Format	2,00
	Von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen	
	bis DIN A4-Format	1,50
	bis DIN A3-Format	2,00
5.3	Kopien aus Personenstandsbüchern je Kopie	10,00
	Grundrisskopie aus Bauakten je Kopie	10,00
5.4	Datenausgabe auf Datenträger	
	Zuschlag je Datenträger CD	1,00
	Zuschlag je Datenträger DVD	1,50
	bis 5 Abbildungen	3,00
	jede weitere Abbildung	1,50
	Versand per E-Mail je Datei	0,20
6.	Fotografische Aufnahmen	
	Fotografische Aufnahmen des Benutzers mit eigenem Gerät	
	bis zu 5 Abbildungen	10,00
	bis zu 10 Abbildungen	15,00
	bis zu 20 Abbildungen	20,00
	jede weitere 10 Abbildungen	10,00
7.	Nutzungsrechte	
7.1	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Print-Medien	
	s/w-Auflage bis 2.000 Stück	20,00
	s/w-Auflage bis 5.000 Stück	40,00
	s/w-Auflage bis 20.000 Stück	60,00
	s/w-Auflage bis 50.000 Stück	80,00
	Auflage über 50.000 Stück je begonnene 50.000 Stück	100,00
7.2	bei Abdruck der Reproduktion auf einer Titelseite, als Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das Doppelte der unter 7.1 genannten Gebühren	
7.3	bei Abdruck von Farb reproduktionen das Doppelte der unter 7.1. genannten Gebühren	
7.4	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder Glückwunschkarten das Doppelte der unter 7.1 genannten Gebühren	
7.5	zu Werbezwecken das 5fache der unter 7.1 genannten Gebühren	
7.6	bei Neuauflage das 0,5fache der unter 7.1 genannten Gebühren	
8.	Veranstaltungen und Führungen	
8.1	Qualifizierte Gruppenführungen bis max. 15 Personen	10,00
8.2	Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen anfallen, können abweichend von 8.1. höhere Eintrittspreis veranschlagt werden.	

Gebührenverzeichnis

9.	Sonstige Entgelte	
	Neben den aufgeführten Entgelten werden als kostendeckende Auslagen erhoben	
	Kosten für Porto, Versand und Versicherung	

Gebührenverzeichnis

Anlage 2 zur Archivgebührensatzung vom 18.12.2014 - Auftragsarchivierung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1.	Auftragsarchivierung	
1.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je angefangenen laufenden Meter	20,00
1.2	Transport je angefangenen laufenden Meter	1,00
1.3	Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufenden Meter und Monat	
2.	Aufbereitung der Unterlagen je laufenden Meter und Intensitätsgrad	
2.1	einfache Erfassung (Titelerfassung)	20,00
2.2	intensive Erschließung (erweiterte Verzeichnung, z. B. enthält Vermerke)	60,00
3.	Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme	
3.1	im Archiv je Akteneinheit	0,50